

Infos zur Tierarzneimittel – Datenbank für Putenhalter

Seit 1.4.2014 ist die Antibiotika-Datenbank in Betrieb. Mit der Änderung der Gesetzeslage (Tierarzneimittelgesetz (TAMG)) ergaben sich seit dem 01.01.2023 und gibt es ab 1.1.2024 einige Neuerungen, die nachfolgend dargestellt werden:

Mitteilungen an die Antibiotika-Datenbank

Neue bzw. geänderte Nutzungsarten / Meldungen zu Bestand und Bestandsveränderungen / Nullmeldungen / ab 2023/ Antibiotikaminimierung bei den neuen Nutzungsarten ab 2024:

Seit 1.1.2023 müssen Tierhalter, deren Tierzahlen über den in der folgenden Tabelle genannten Bestandsuntergrenzen liegen, die aufgeführten Nutzungsarten anmelden bzw. andere früher vorgeschriebene Nutzungsarten fallen weg. Die zu meldenden Nutzungsarten, sofern die Bestandsuntergrenzen überschritten werden, sind: Milchkühe ab der 1. Kalbung, Zukaufskälber bis 12 Monate, Zuchtsauen und Eber, Saugferkel bis zum Absetzen, Ferkel bis 30 kg ab dem Absetzen, Mastschweine über 30 kg, Masthühner, Junghennen, Legehennen und Mastputen. Nachfolgend werden nur die Informationen für Putenhaltungen dargestellt, für alle anderen Nutzungsarten können die Vorgaben über die LKV-Homepage im Download-Bereich über folgenden Link unter dem Begriff Tierarzneimittelgesetz eingesehen werden:

[LKV Baden-Württemberg - Downloadbereich \(lkvbw.de\)](http://www.lkvbw.de)

Generell sind Nutzungsarten 14 Tage nach Beginn der Haltung zu melden, d.h. wenn eine Nutzungsart z.B. am 31.12.2022 schon bestanden hat, dann ist diese bis zum 14. Januar zu melden usw.

Wichtig ist, dass die neuen Nutzungsarten schnellstmöglich sofern noch nicht erledigt, gemeldet werden!
Vom Tierhalter sind nur die Nutzungsarten zu melden, die durch gelbe/ grüne Farbe hervorgehoben sind!

1 Nutzungsarten bei Puten

Nutzungsarten bei Puten		Nationale Antibiotikaminimierung		Tierärzte müssen alle Antibiotika-Anwendungen bei - Rindern, - Schweinen - Hühnern - Puten unabhängig von den Nutzungsarten an HIT/TAM melden!!
		Bestandsuntergrenzen = wenn der Tierbestand in der jeweiligen Nutzungsart im Durchschnitt im Halbjahr geringer ist, als die Bestandsuntergrenze, die für die Nutzungsart angegeben ist, dann ist der Tierhalter NICHT mitteilungspflichtig		
Nutzungsarten		Mitteilungspflicht Betriebe (X)		Mitteilungspflicht Tierärzte
		Bestandsuntergrenzen		
neue Nutzungsarten (bei Puten nichtzutreffend)				
weiterhin bestehende Nutzungsart				
Puten				
Zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres		X	1.000	X
Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport		Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X
Sonstige Puten, die nicht unter die vorgenannten Nutzungsarten fallen		Nicht durch Tierhalter zu melden, nur Arzneimittel durch Tierarzt ->		X

2 Bestand- und Bestandsveränderungen

Tierbestandsmeldungen und Bestandsveränderungen bei Tierhaltern, die mitteilungspflichtig sind, sind für jedes Kalenderhalbjahr für alle („neue“ und „alte“ Nutzungsarten) bis zum 14. Juli bzw. 14. Januar eines jeden Jahres in die TAM-Datenbank (über LKV oder direkt) zu melden, sofern Antibiotika im Kalenderhalbjahr verwendet wurde. Für jedes weitere Kalenderhalbjahr gilt dies genauso (siehe auch Meldezeiträume). Sofern keine Antibiotika angewendet wurden, besteht die Pflicht für den Tierhalter die Nullmeldung abzugeben (siehe auch Punkt 6).

3 Antibiotikaaanwendung – Mitteilung seit 1.1.2023 ausschließlich durch die Tierärzte

Die Mitteilungen zu verwendeten Antibiotika bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten (ob die Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben oder bei Hobbyhaltern stehen) sind seit dem 1.1.2023 von den Tierärzten in die HIT-Datenbank zu melden, dazu ist keine Erklärung des Dritten zugunsten des Tierarztes vom Tierhalter einzugeben! Der Tierarzt kann und muss auch für Bestände melden, die keine Registriernummer haben.

4 Tierhalterversicherung ist ab dem Kalenderjahr 2023/I weggefallen

Die Tierhalterversicherung gegenüber der Behörde ist nur bis zum Kalenderhalbjahr 2022/II (bis 14. Januar 2023) zu melden gewesen, da seit 2023 die Antibiotikaverwendung von den Tierärzten gemeldet werden muss.

5 Erklärung des Dritten (Erfassung von Daten für den Tierhalter oder Tierarzt durch einen Dritten)

Für die Erfassung von Daten kann der Tierhalter einem Dritten die Erlaubnis erteilen, dies trifft für Organisationen oder Personen zu, die ebenso eine Registriernummer haben. Dasselbe gilt für die Erfassung oder Korrektur von Daten für den Tierarzt z.B. durch den LKV BW. Für die Erfassung von Daten für Tierhalter, deren Veterinärämter einen Vertrag mit dem LKV BW haben, wird keine Erklärung des Dritten benötigt.

6 Nullmeldung

Sofern in den genannten Nutzungsarten keine Antibiotika im Betrieb zur Anwendung kamen, ist weiterhin die Nullmeldung vom Tierhalter verpflichtend für die entsprechende Nutzungsart vorgeschrieben.

7 Fristen

Die Meldezeiträume bleiben gleich und sind:

- 1. Halbjahr des jeweiligen Jahres, also vom 1.1 bis zum 30.06. Mitteilungsfrist: 14.07. desselben Jahres
- 2. Halbjahr des jeweiligen Jahres, also vom 1.7 bis zum 31.12, Mitteilungsfrist: 14.01. des Folgejahres

Ermittlung der Therapiehäufigkeit haben sich geändert und sind wie folgt:

- Für das 1. Halbjahr in der dritten Juliwoche, desselben Jahres
- Für das 2. Halbjahr in der dritten Januarwoche, des auf den Meldezeitraum folgenden Jahres.

Die Schriftliche Mitteilung der Therapiehäufigkeiten durch die Behörde oder den LKV als Auftragnehmer wurde zeitlich vorgelegt und erfolgt nun:

- Für das 1. Halbjahr bis 1. August desselben Jahres
- Für das 2. Halbjahr bis 1. Februar, des auf den Meldezeitraum folgenden Jahres

8 Bundesweite jährliche Kennzahlen

Die bundesweit ermittelten jährlichen Kennzahlen werden **bis 15. Februar eines jeden Jahres** für das vorausgegangene Kalenderjahr durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz auf deren Internetseite (www.bvl.de) veröffentlichen.

Kennzahl 1 (Median):

➔ 50% aller ermittelten Therapiehäufigkeiten (aus allen Bundesländern) liegen unterhalb des Wertes.

Kennzahl 2 (3. Quartil):

➔ 75% aller ermittelten Therapiehäufigkeiten (aus allen Bundesländern) liegen unterhalb dieses Wertes

Nachträglich zu erfassende Mitteilungen oder Korrekturen können in der Datenbank vom Tierhalter selbst oder durch einen Dritten weiterhin bis zum Ende des siebten Monats nach dem Meldezeitraum eingegeben werden (Bsp.: für Meldezeitraum 2023/II bis 30.07.2024). Die Meldungen gelten als fristüberschreitend und finden keinen Eingang in die Berechnung der bundesweiten Kennzahlen.

9 Pflicht der Tierhalter zum Abgleich der eigenen betrieblichen Therapiehäufigkeit mit der jährlichen bundesweiten Kennzahl:

Nach §58 TAMG sind mitteilungspflichtige Tierhalter verpflichtet, spätestens bis zum 1. März bzw. 1. September für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr die eigene betrieblichen Therapiehäufigkeit mit der jährlichen bundesweiten Kennzahl je Nutzungsart zu vergleichen und festzustellen, ob die jeweils eigene betriebliche Therapiehäufigkeit über der Kennzahl 1 oder der Kennzahl 2 der jährlichen bundesweiten Kennzahl liegt. Diese Feststellung und die Maßnahmen daraus sind unverzüglich zu den betrieblichen Unterlagen zu nehmen. Mit dem Infoschreiben des LKV kann diese Dokumentationspflicht nach TAMG § 58 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt werden.

Für alle seit 1.1.2023 geltenden Nutzungsarten hat der Abgleich der eigenen betrieblichen Therapiehäufigkeit mit der bundesweiten Kennzahl, die am 15. Februar eines jeden Jahres veröffentlicht wird mit den neuen Fristen zu erfolgen. Für die „neuen Nutzungsarten“ (Milchkühe, zugekaufte Kälber bis 12 Monate, nicht abgesetzte Saugferkel, Ferkel bis 30 kg, Zuchtsauen und Eber, Junghühner und Legehennen) gilt, dass die Verpflichtung zur Antibiotikaminimierung nun ab 1.1.2024 mit den neuen Fristen erfolgen muss. Bei den zuvor schon gültigen Nutzungsarten (Masthühner, Mastputen und Mastschweine über 30 kg) gilt dies mit den neuen Fristen ebenso.

9.1 Betriebliche Therapiehäufigkeit einer Nutzungsart oberhalb Kennzahl 1:

Liegt die betriebliche Therapiehäufigkeit in der jeweiligen Nutzungsart eines Betriebes oberhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahl 1, muss in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt geprüft werden, welche Gründe zu der Überschreitung geführt haben könnten und wie der Einsatz von Antibiotika bei den Tieren bei der jeweiligen Nutzungsart verringert werden kann.

9.2 Betriebliche Therapiehäufigkeit einer Nutzungsart oberhalb Kennzahl 2:

Liegt die betriebliche Therapiehäufigkeit in der jeweiligen Nutzungsart oberhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahl 2, muss der Tierhalter spätestens bis zum 1. Oktober für das erste Kalenderhalbjahr bzw. bis zum 1. April des Folgejahres für das jeweils zweite Kalenderhalbjahr einen Plan auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung erstellen, der Maßnahmen enthält, die eine Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln zum Ziel haben. Sofern die Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes umgesetzt werden können, haben die Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass die Verringerung unter der Gewährleistung der notwendigen ärztlichen Versorgung der Tiere durchgeführt werden. Dauert die Umsetzung der Maßnahmen länger als 6 Monate, muss zusätzlich ein Zeitplan eingereicht werden. Der Maßnahmenplan (ggf. mit Zeitplan) ist der zuständigen Behörde (Veterinäramt) bis zum 1. Oktober bzw. 1. April für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr unaufgefordert zuzusenden. Die zuständige Behörde prüft den Plan und kann in bestimmten Fällen Änderungen und ggf. weitere Maßnahmen anordnen.

LKV-Service-Angebot - Erfassung von Daten und Beratung zur der Antibiotika-Datenbank

Erfassung von Daten zur Antibiotika-Datenbank für Tierhalter:

Der LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung bietet allen Tierhaltern an, die Daten zur Antibiotikadatenbank zu erfassen. Dazu stehen für jede Meldeart Meldekarten zur Verfügung. Die Meldekarten können in gedruckter Form bestellt werden bzw. stehen auf der LKV-Homepage zur Verfügung:

- Meldung der Nutzungsarten
- Meldung von Bestand und Bestandsveränderungen für alle Nutzungsarten (hier Milchkühe und Zukaufskälber)
- Nullmeldung für alle Nutzungsarten

Melder, die per Papier melden wollen, können gedruckte Meldekarten bestellen (Bestellschein - Downloadbereich der LKV-Homepage) oder dort Meldekarten herunterladen. Die Erfassung erfolgt immer mit dem Post- oder Faxeingang als Meldedatum.

Erfassung von Daten zur Antibiotika-Datenbank für Tierärzte:

Der LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung bietet allen Tierärzten an, Daten oder Korrekturen zur Antibiotikaverwendung bei Tierhaltern in die Antibiotikadatenbank zu erfassen, sofern sie dies nicht selbst tun möchten. Dazu ist die Erklärung des Dritten zugunsten des LKVBW notwendig, bei Fragen dazu, bitten wir um eine E-Mail an tierkennzeichnung@lkvbw.de.

Beratung rund um die Antibiotika-Datenbank

Alle Fragen rund um die Daten in der Antibiotika-Datenbank oder deren Erfassung sowie den Fehler-Vorgängen können mit der Abteilung C Tierkennzeichnung des LKV besprochen werden. Vereinbaren Sie dafür einfach einen Termin am besten per Fax oder E-Mail mit Rückrufwunsch.

Bestellung Infoschreiben betriebliche Therapiehäufigkeit und bundesweite Kennzahlen

Ein weiteres Serviceangebot des LKVBW besteht darin, dass sich jeder Tierhalter ein Infoblatt bestellen kann auf dem die eigene betriebliche Therapiehäufigkeit je Nutzungsart der jeweiligen bundesweiten Kennzahlen gegenübergestellt wird. Weiterhin werden die entsprechenden Maßnahmen aufgeführt, die der Tierhalter gemäß Gesetzgebung umzusetzen hat, wenn die eigenen Kennzahlen die bundesweiten Kennzahlen überschreiten. Das Infoblatt dient dann auch gleichzeitig der vorgeschriebenen Dokumentation des Abgleiches und sollte dazu in den betrieblichen Unterlagen aufbewahrt werden. Das Infoblatt kann halbjährlich nach dem 15. Februar und nach dem 1. August des jeweiligen Jahres bestellt werden. Informationen dazu finden sich ebenfalls auf der LKV-Homepage www.lkvbw.de -> Tierkennzeichnung -> Download-Bereich.

Die Erfassung von Daten in die Antibiotika-Datenbank durch den LKVBW sowie Beratung von Meldern, die ihre Daten selbst in die Datenbank einpflegen und die Erstellung und der Versand des Infoblattes zum Abgleich der betrieblichen Therapiehäufigkeit mit den bundesweiten Kennzahlen sind gemäß Gebührenordnung kostenpflichtig.